

ERLÄUTERUNGEN – 276 W3

Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffene Artikel:

Art. 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992
und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Diese Aufstellung 276 W3 muss in der Frist eingereicht werden, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Erklärung zur Einkommensteuer des steuerbaren Zeitraums (Registerkarte 276 W3 in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).

Außerdem muss eine namentliche Bescheinigung der Außenhandelsagentur beigefügt werden. Das Muster der Bescheinigung, die einzureichen ist und das Muster des Formulars, das auszufüllen ist, um diese Bescheinigung zu erhalten, wurden in einem Erlass vom 27. August 1999 des Staatssekretariats für Außenhandel festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im belgischen Staatsblatt vom 11. September 1999, zweite Ausgabe (Seite 34100 und folgende) veröffentlicht. Die Bescheinigung muss innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums beim zuständigen Dienst angefragt werden.

2. Spaltenüberschrift:

- Neu Vollzeit: Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und als Leiter der Abteilung Ausfuhr vollzeitig beschäftigt ist
- Übergang Dienstleiter Vollzeit: Personalmitglied, das bereits eine Vollzeitbeschäftigung als Dienstleiter innerhalb des Unternehmens bekleidete, dem aber während des Besteuerungszeitraums eine Vollzeitbeschäftigung als Leiter der Abteilung Ausfuhr Vollzeit zugewiesen wurde
- Vertreter Dienstleiter Vollzeit: Während des Besteuerungszeitraums in einer Vollzeitbeschäftigung eingestelltes Personalmitglied zur Besetzung der freigewordenen Stelle des Dienstleiters
- Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums als Leiter der Abteilung Ausfuhr beschäftigt war und diese Funktion weiterhin während des ganzen Besteuerungszeitraums ausgeübt hat
- Ende Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums als Leiter der Abteilung Ausfuhr beschäftigt war, aber diese Funktion während des Besteuerungszeitraums eingestellt oder nicht mehr vollzeitig ausgeübt hat.

3. Die Spalten "Neu Vollzeit" einerseits und "Übergang Dienstleiter Vollzeit" und "Vertreter Dienstleiter Vollzeit" andererseits dürfen nicht gleichzeitig ausgefüllt werden.
4. In Zeile "Datum der Einstellung und der Zuweisung" werden je nach Fall das Einstellungs- und das Zuweisungsdatum des von den Spalten "Neu Vollzeit" und "Vertreter Dienstleiter Vollzeit" betroffenen Personalmitglieds und das Zuweisungsdatum des von den Spalten "Übergang Dienstleiter Vollzeit", "Vollzeit" und "Ende Vollzeit" betroffenen Personalmitglieds eingetragen.
5. In Zeile "Steuerbefreiung" wird der indexierte Betrag der Steuerbefreiung eingetragen (Grundbetrag vor Indexierung: 10.000 Euro).
6. In Zeile "Tatsächlich steuerfrei" wird der tatsächlich befreite Betrag, der dem wirklich steuerfreien Betrag unter Berücksichtigung der steuerbaren Gewinne des betroffenen Besteuerungszeitraums entspricht, eingetragen.
7. Die Einstellung des von Spalte «Vertreter Dienstleiter Vollzeit» betroffenen Personalmitglieds muss spätestens 30 Tage nach Beschäftigung eines Dienstleiters auf der Stelle eines Leiters der Abteilung Ausfuhr geschehen.